

Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen
Postfach 80 05 51 • 99031 Erfurt

██████████
████████████████████
██████████

Handwritten:
Jens Bender
Fran Leub
26.6.15 9⁰⁰

Schlichtungsstelle

Jens Bender
Telefon 03 61/22 21-300
Telefax 03 61/22 21-165
Jens.bender@sgvht.de

Unser Zeichen: III-Ben/len

18. Juni 2015

Ihre Beschwerde über die Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg

Sehr geehrter Herr ██████████

vielen Dank für die Zusendung des Schreibens der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg bezüglich den Benachrichtigungsentgelten im Falle von Lastschriftrückgaben mangels Deckung. Sie fragen an, ob die Ausführungen der Sparkasse rechtlich zutreffend sind.

Zutreffend ist, dass sich die Rechtslage seit 2009 durch die Umsetzung der EU-Zahlungsdiensterichtlinie wesentlich geändert hat. Ergänzend verweisen wir auf § 675e Abs. 4 BGB, der im Falle von Geschäftsgirokonten weitergehende Vereinbarungen erlaubt als mit Verbrauchern. Für die Erfüllung von Benachrichtigungspflichten und anderen Nebenpflichten im Sinne von § 675f Abs. 4 Satz 2 BGB können mit Unternehmen Entgelte frei vereinbart werden.

Mit Abschluss des Girovertrages wurden mit Ihnen auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse vereinbart. Nr. 17 Abs. 2 AGB-Sparkasse sieht vor, dass auch mit Geschäftskunden in der Regel Listenpreise für die Kontoführung vereinbart werden. Die jeweilige Höhe ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse. Im Rechtsverkehr mit Unternehmen genügt die Vereinbarung, dass sich die Preise aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis ergeben und dass dieses Preis- und Leistungsverzeichnis zur Einsichtnahme in den Geschäftsstellen der Sparkasse vorgehalten wird. Eine Aushändigung ohne konkrete Nachfrage des Unternehmens ist nicht vorgesehen. Über den jeweiligen Rechnungsabschluss wurden Sie auch über die abgerechneten Entgelte in Kenntnis gesetzt. Wir gehen davon aus, dass Sie den jeweiligen Rechnungsabschluss akzeptiert und nicht binnen sechs Wochen widersprochen haben.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass spätestens seit Juli 2012 die Zustimmung zum Lastschrifteinzug, die am Belastungstag mangels Deckung nicht erfolgreich durchgeführt werden kann, auch gegenüber dem eigenen Institut eine Vertragsverletzung darstellt. Im Unterschied zur früheren Rechtslage sind inzwischen alle Lastschrifteinzüge vom Zahlungspflichtigen vorab autorisiert worden verbunden mit der Weisung an das eigene Institut, bei Vorlage der Lastschrift diese bei ausreichender Deckung einzulösen. Im Rahmen der Kontoführung haben Sie die Verpflichtung, Zahlungsvorgänge nur dann auszulösen, wenn Sie rechtzeitig für entsprechende Deckung sorgen können. Da es offenbar wiederholt im erheblichen Umfang zu Lastschriftrückgaben gekommen ist, deutet dies darauf hin, dass die Kontoführung nicht vertragsgemäß war. Insoweit empfehlen wir Ihnen, die Kontoführung entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen durchzuführen.

Wir hoffen, mit diesen Hinweisen Ihnen die Beurteilung des Schreibens der Sparkasse erleichtert zu haben.

Bezüglich Ihrer weiteren Frage, woraus sich die Berechtigung der Sparkasse zu mündlichen Vertragsabschlüssen mit Unternehmen ergibt, teilen wir ergänzend mit, dass ein mündlicher Vertragsabschluss nicht ausdrücklich geregelt werden muss, sondern sich dies aus dem allgemeinen Grundsatz der Vertragsfreiheit ergibt. Insbesondere im Rechtsverkehr mit Verbrauchern schränkt der Gesetzgeber die Vertragsfreiheit ein und schreibt den Abschluss von Verträgen unter Einhaltung der Schriftform vor. **Für den Rechtsverkehr mit Unternehmen und damit für Preisvereinbarungen für Geschäftsgirokonten gibt es kein gesetzliches Schriftformgebot. Wie Sie richtig bemerken, sieht auch Nr. 7 AGB-Sparkasse keine schriftlichen Vereinbarungen vor.** Unstreitig haben die Parteien mündlich einen Kontokorrentkreditvertrag abgeschlossen und in der Folgezeit auch entsprechend gelebt. Die diesbezüglichen Rechnungsabschlüsse mit den entsprechenden Entgeltpositionen wurden von Ihnen akzeptiert. Deshalb müssen wir davon ausgehen, dass die entsprechende Handhabung damals dem beiderseitigen Parteiwillen entsprach. Hätten Sie damals der Entgeltabrechnung widersprochen, hätte die Sparkasse im Gegenzug die Kreditvereinbarung widerrufen oder kündigen können. Insofern sind für uns keine Anhaltspunkte ermittelbar, die auf eine Pflichtverletzung der Sparkasse hindeuten.

Mit freundlichen Grüßen
Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen
- Schlichtungsstelle -
Im Auftrag



Bender